

84 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

24. 6. 1970

Regierungsvorlage**ARTICLE XX — SUB-PARAGRAPH (j)
Decision of 20 February 1970**

At their twenty-sixth session from 16—28 February the CONTRACTING PARTIES adopted a Recommendation by the Council of Representatives (L/3350) that sub-paragraph (j) of Article XX be retained with no provision for its further review.

(Übersetzung)

ARTIKEL XX lit. (j)**Beschluß vom 20. Februar 1970**

(Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)

Die VERTRAGSPARTEIEN haben anlässlich ihrer 26. Tagung vom 16. bis 28. Februar 1970 eine Empfehlung des GATT-Rates (Dok. L/3350) angenommen, derzufolge Artikel XX lit. (j) ohne die Bestimmung hinsichtlich seiner weiteren Überprüfung beizubehalten wäre.

Erläuternde Bemerkungen

Artikel XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBl. Nr. 254/1951, legt fest, daß keine Bestimmung des Allgemeinen Abkommens so ausgelegt werden darf, daß die Vertragsparteien daran gehindert wären, gewisse Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen, die im Artikel XX lit. (a) bis lit. (j) aufgezählt werden.

Durch lit. (j) dieses Artikels wird die Ergreifung von Maßnahmen für zulässig erklärt, „die für den Erwerb oder die Verteilung von Waren wesentlich sind, an denen ein allgemeiner oder örtlicher Mangel besteht; diese Maßnahmen müssen jedoch dem Grundsatz entsprechen, daß allen Vertragsparteien ein angemessener Anteil an der internationalen Versorgung mit solchen Waren zusteht; sind diese Maßnahmen mit den anderen Bestimmungen dieses Abkommens nicht vereinbar, so müssen sie aufgehoben werden, sobald die Gründe für ihre Einführung nicht mehr bestehen.“

An diese Regelung schließt sich im letzten Satz der lit. (j) die Bestimmung, daß die VERTRAGSPARTEIEN spätestens am 30. Juni 1960 prüfen

werden, ob es notwendig ist, die Bestimmungen der lit. (j) beizubehalten.

Ein Beschluß der VERTRAGSPARTEIEN vom 30. Juni 1960 sah vor, diese Bestimmungen beizubehalten und spätestens am 30. Juni 1965 neuerlich zu prüfen, ob ihre weitere Beibehaltung über diesen Zeitpunkt hinaus notwendig wäre. Diese neuerliche Prüfung wurde im Verlauf der 22. Tagung der VERTRAGSPARTEIEN (2. bis 25. März 1965) durchgeführt. Die VERTRAGSPARTEIEN faßten am 15. März 1965 den Beschluß, die Bestimmungen der lit. (j) zunächst beizubehalten und die Notwendigkeit für deren weitere Beibehaltung im Laufe des Jahres 1970 erneut zu überprüfen (BGBl. Nr. 179/1967).

Im Verlauf der 26. Tagung der VERTRAGSPARTEIEN (16. bis 28. Februar 1970) wurde eine neuerliche Prüfung dieser Frage durchgeführt. Die VERTRAGSPARTEIEN faßten am 20. Februar 1970 den Beschluß, die Bestimmungen der lit. (j) beizubehalten, ohne die Notwendigkeit ihrer weiteren Aufrechterhaltung künftig noch zu überprüfen. Die VERTRAGSPAR-

TEIEN faßten diesen Beschluß auf Grund einer Empfehlung des GATT-Rates, welche GATT-Dokument L/3350 wie folgt wiedergibt:

„Im Jänner 1970 prüfte der Rat die Notwendigkeit der Beibehaltung dieser Bestimmung und kam überein, den VERTRAGSPARTEIEN zu empfehlen, daß sie ohne weitere Überprüfung beizubehalten wäre.“

Die Bestimmungen des Artikels XX lit. (j) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ermöglichen eine vorübergehende Lenkung des Außenhandels, um einem allgemeinen oder örtlichen Mangel an Waren entgegenzuwirken, der sich bei außergewöhnlichen Notlagen ergeben könnte.

Ein Protokoll zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens wurde aus diesem Anlaß von den VERTRAGSPARTEIEN nicht ausgearbeitet.

Dieser Beschluß der VERTRAGSPARTEIEN hat in Österreich gesetzändernden Charakter, weil durch ihn eine im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen festgesetzte Frist abgeändert wird; er bedarf daher nach Artikel 50 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates. Die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung ist nicht erforderlich.